

Mehr als 50 Binnenstaaten und geographisch benachteiligte Staaten, darunter die DDR und andere sozialistische Länder, die keine oder nur eine schmale ökonomische Zone errichten können, forderten während der 6. Session nachdrücklich Vorzugsrechte auf Zugang zu demjenigen Teil der Fischressourcen, den der Küstenstaat in seiner ökonomischen Zone nicht selbst abfischen kann.

Diese berechnete Forderung, die ausschließen soll, daß die großen Küstenstaaten ihre Überschüsse an verschiedenen Fischarten untereinander aufteilen und die auf Fernfischerei angewiesenen Länder leer ausgehen, wurde auch im „informellen zusammengesetzten Verhandlungstext“ nicht berücksichtigt. Der Präsident der Konferenz verwies in seinem erläuternden Memorandum zum neuen Text darauf, daß ein möglicher Kompromiß zu dieser Frage am Ende der 6. Session in Reichweite rückte, aber aus Zeitmangel nicht endgültig ausgehandelt werden konnte.

Die Verhandlungen zu dieser Schlüsselfrage einer neuen Seerechtskonvention müssen deshalb während der bevorstehenden 7. Session intensiv weitergeführt werden. Wenn die neue Konvention der geographisch benachteiligten Lage der Binnenstaaten und Anliegerstaaten von Randmeeren nicht in ausreichendem Maße Rechnung trägt, wird sie kaum universelle Geltung erlangen können. Es ist deshalb erforderlich, die Bestimmungen über die ökonomische Zone u. a. durch die Festlegung zu ergänzen, daß geographisch benachteiligte Staaten, die zur Deckung des Fischbedarfs ihrer Bevölkerung auf Fernfischerei angewiesen sind, Vorzugsrechte vor dritten Staaten beim Zugang zum Fischüberschuß in den ökonomischen Zonen derjenigen Staaten haben, vor deren Küsten sie bisher gefischt haben.

In Anbetracht dessen, daß bis Ende 1977 bereits über 50 Staaten Fischereizonen bzw. ökonomische Zonen von mehr als 12 Seemeilen Breite vor ihren Küsten errichtet haben, sah sich die DDR genötigt, zum Schutz ihrer Interessen hinsichtlich der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in dem ihrer Küste vorgelagerten Meeresgebiet der Ostsee mit Wirkung vom 1. Januar 1978 eine Fischereizone zu errichten. In der entsprechenden Verordnung des Ministerrats der DDR vom 22. Dezember 1977 (GBl. I S. 429) ist ausdrücklich festgelegt, daß die Bestimmungen dieser Verordnung nach Abschluß der III. UNO-Seerechtskonferenz unter Berücksichtigung der dort erzielten Ergebnisse überprüft werden.

Freiheiten des offenen Meeres

Alle wesentlichen Festlegungen der Genfer Konvention über das Offene Meer vom 29. April 1958⁴, in denen die Rechte und Pflichten der Staaten in dem Teil des Meeres geregelt sind, der nicht der nationalen Aneignung unterliegt, haben auch in den am 15. Juli 1977 fertiggestellten Verhandlungstext Eingang gefunden.

In den Verhandlungen über die Artikel, in denen das Rechtsregime des offenen Meeres behandelt wird, hat erwartungsgemäß die Frage, ob die ökonomische Zone einen Teil des offenen Meeres darstellt, zu einer Kontroverse geführt. Die Formulierung im Text vom 6. Mai 1976, wonach die ökonomische Zone nicht zum offenen Meer gehört⁵, hatte bei denjenigen Staaten, die an der Aufrechterhaltung der Freiheit der Schifffahrt und des freien Überfluges in diesen Meeresräumen interessiert sind, starken Widerspruch hervorgerufen. Sie befürchteten, daß die Ausgliederung der ökonomischen Zonen aus dem Bereich des offenen Meeres von einigen Küstenstaaten dazu mißbraucht werden könnte, in ihren ökonomischen Zonen die Freiheit der Schifffahrt für ausländische Schiffe und des Überfluges für ausländische Luftfahrzeuge einzuschränken.

Um solchen rechtswidrigen Handlungen vorzubeugen,

wurde Art. 86 des neuen Textes präzisiert. Dieser Artikel sieht zunächst in Anlehnung an den Text vom 6. Mai 1976 vor, daß die Bestimmungen über das offene Meer „auf alle Teile des Meeres Anwendung finden, die nicht zur exklusiven ökonomischen Zone, zu den Territorialgewässern oder den inneren Seegewässern eines Staates oder zu den Archipelgewässern eines Archipelstaates gehören“. Im neuen Text wird diese Formulierung durch die Feststellung ergänzt, daß „dieser Artikel keine Einschränkung der Freiheiten zur Folge hat, die alle Staaten in der exklusiven ökonomischen Zone in Übereinstimmung mit Art. 58 genießen“. Art. 58 wurde ebenfalls ergänzt; er bestimmt, daß in der ökonomischen Zone „alle Staaten, sowohl Küsten- als auch Binnenstaaten, die Freiheiten der Schifffahrt und des Überfluges, des Verlegens von unterseeischen Kabeln und Pipelines und andere international rechtmäßige Nutzungen des Meeres, die sich auf diese Freiheiten beziehen, ausüben dürfen, wie solche, die mit dem Betrieb von Schiffen, Flugzeugen sowie unterseeischen Kabeln und Pipelines Zusammenhängen und mit den anderen Bestimmungen der vorliegenden Konvention vereinbar sind“.

Obgleich durch diese Ergänzungen der neue Text nicht leichter lesbar wurde, trägt er doch in stärkerem Maße dem Anliegen der schiffahrttreibenden Staaten Rechnung.

Abgrenzung des Festlandssockels

Ausgedehnte Verhandlungen fanden während der 6. Session auch über den Festlandssockel, einschließlich seiner Abgrenzung zum Tiefseeboden, statt.

Nach Art. 76 des neuen Textes rimfaßt der Festlandssockel eines Küstenstaates den Meeresgrund und Meeresuntergrund der unterseeischen Gebiete, die sich außerhalb seiner Territorialgewässer über die natürliche Verlängerung seines Landgebietes bis zum Fuße der Kontinentalböschung oder bis zu einer Entfernung von 200 Seemeilen von der Basislinie erstrecken, falls sich der Fuß der Kontinentalböschung weniger als 200 Seemeilen von der Küste entfernt befindet.

Nach wie vor gibt es jedoch noch keine klare Definition, was unter dem Fuß der Kontinentalböschung zu verstehen ist. Die verschiedenen, mehr oder weniger präzisen Vorschläge der Tiefseegeologen, die oft nur die Interessen ihres Landes im Auge haben, gehen dabei weit auseinander.

Die Binnenstaaten und andere geographisch benachteiligte Staaten fordern, daß Staaten, die einen mehr als 200 Seemeilen breiten Festlandssockel beanspruchen, einen Teil der Gewinne, die sie aus der Ausbeutung des Festlandssockel-Gebietes jenseits der 200-Seemeilen-Grenze erzielen, an andere Staaten abführen. Die abgeführten Gewinnanteile sollen nach gerechten Kriterien verteilt werden, wobei insbesondere die am wenigsten entwickelten Entwicklungsländer zu berücksichtigen sind. Im neuen Text wurde das System der Gewinnabführung weiter präzisiert.

Erforschung und Ausbeutung des Meeresgrundes und -Untergrundes außerhalb der Grenzen des Festlandssockels

Einen breiten Raum werden in der künftigen Konvention die Fragen einnehmen, die mit der Erforschung und Ausbeutung der riesigen mineralischen Ressourcen des Meeresgrundes und Meeresuntergrundes außerhalb des Festlandssockels Zusammenhängen. Diese Reichtümer sind nach allgemeiner Auffassung — wie es im Art. 136 heißt — ein „gemeinsames Erbe der Menschheit“, d. h., daß alle Staaten und Völker berechtigt sind, an deren Nutzung auf gleichberechtigter Grundlage teilzuhaben.

Die sozialistischen Staaten vertreten dazu nach wie vor die Position, daß die Erforschung und Ausbeutung dieses Gebietes sowohl direkt durch eine zu schaffende inter-